

Referent Abg. v. König: Dem, was ich vorhin bereits geäußert, wollte ich nur noch hinzufügen, daß ich auch wegen der Armensachen nicht rathen kann, den §. 13 aufzugeben.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 13 an? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Wir gehen nun über zu §. 14.

Referent Abg. v. König:

§. 14.

Der Advocat muß jedoch den Rechtsbeistand verweigern,

1) wenn er denselben zu etwas Widerrechtlichem,
2) wenn er denselben in solchen bürgerlichen Sachen, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen, bei denen er als Richter oder Protokollführer, desgleichen wenn er denselben in solchen Strassachen, bei denen er als Richter oder als Staatsanwalt oder als Protokollführer thätig gewesen ist,

3) wenn er denselben in Bezug auf eine von ihm als Notar vorgenommene Amtshandlung, gleichviel ob es dabei auf Anfechtung oder Aufrechterhaltung dieser Amtshandlung ankommt, gewähren soll,

4) wenn er der Gegegenpartei in derselben Sache oder in einer Sache, welche mit ihr zusammenhängt, vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden gedient hat, oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist,

5) wenn er gegen seine Ehefrau oder gegen seine Verlobte, gegen seinen Wahlvater oder gegen seine Wahlmutter oder gegen sein Wahlkind oder gegen eine Person handeln soll, mit welcher er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt ist,

6) wenn er zu Amtsverrichtungen in einem strafgerichtlichen Verfahren, bei welchem sein Wahlvater oder sein Wahlsohn oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte oder verschwägerte oder eine im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte Person als Richter, wäre es auch nur als Ergänzungs- oder Hilfsrichter, oder als Staatsanwalt mitwirkt, oder

7) wenn er zu Amtsverrichtungen in einer solchen bürgerlichen, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen Sache, aufgefordert wird, bei welcher eine mit ihm in vorgedachter Weise verwandte oder verschwägerte Person oder sein Wahlvater oder sein Wahlsohn als Richter oder Protokollführer in Amtsthätigkeit ist.

Die Behinderung durch Schwägerschaft dauert fort, nachdem die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Die Motiven lauten:

Zu §. 14.

Der Advocat darf den Rechtsbeistand nicht unter allen Umständen gewähren, sondern muß ihn in gewissen Fällen versagen.

Die Fälle unter 1 und 4 bedürfen keiner Rechtfertigung.

In Betreff des Falles unter 2 hat man Folgendes zu bemerken.

Schon das römische Recht gebot: non idem in eodem negotio sit advocatus et iudex l. 6 pr. C. de postulando (2. 6). Der Satz muß in der Allgemeinheit aufgefaßt werden, in welcher er ausgesprochen worden ist, denn daß Niemand in der-

selben Sache gleichzeitig Richter und Advocat sein kann, versteht sich so sehr von selbst, daß schlechterdings darüber etwas nicht gesagt zu werden braucht. Man hat daher hauptsächlich an den Fall zu denken, wenn Jemand in derselben Sache successiv das Amt des Advocaten und Richters oder auch umgekehrt bekleiden wollte. Dies konnte nicht gut geheißt werden, denn wer in einer Sache, in welcher er als Richter, Protokollant oder auch als Staatsanwalt thätig gewesen ist, später als Advocat auftritt, ist bei einem für seine Partei ungünstigen Ausgange ziemlich natürlich dem Verdachte ausgesetzt, daß er aus Rücksichten auf seine frühere amtliche Wirksamkeit seiner Schuldigkeit in der später übernommenen Function nicht volle Genüge gethan habe. Bei einem günstigen Ausgange für seine Partei aber könnte angenommen werden, daß er für diese schon in seiner früheren amtlichen Wirksamkeit Fürsorge getragen habe. Wäre daher die Möglichkeit gegeben, daß Jemand in der Sache, in welcher er als Richter, Protokollführer oder Staatsanwalt amtlich wirksam gewesen, später als Advocat handeln könnte, so würde dies nothwendig die Rechtspflege in Mißcredit bringen, weil sich nicht der Besorgniß wehren ließe, daß der Justizbeamte bei seinen Amtshandlungen schon sein späteres Eintreten als Advocat vor Augen gehabt und darauf Rücksicht genommen habe.

Ähnliche Gründe mußten zu der Bestimmung unter 5 veranlassen. Uebrigens würde es einen gänzlichen Mangel an wahren Ehrgefühl verrathen, wenn Jemand als Advocat diejenige Handlung anfechten wollte, welche er als Notar vorgenommen hat. Indessen selbst die Verfechtung derselben ist ihm nicht nachzulassen, weil er durch die Parteistellung, in welche er dabei tritt, zu leicht dazu verleitet werden kann, dem eben fraglichen Geschäfte eine Bedeutung beizulegen, die es nicht haben soll.

Ein Advocat, welcher einen Auftrag wider die unter 5 bezeichneten Personen übernahm, würde vielfach dadurch mit Pflichten in Widerstreit gerathen, welche ihm nicht bloß die Moral, sondern auch das Recht auferlegt.

Die Bestimmungen unter 6 und 7 beruhen auf demselben Grunde, wie die Bestimmungen des Mandats vom 29. December 1826, das Practiciren der Advocaten vor solchen Gerichtsstellen, bei welchen einer ihrer nahen Anverwandten angestellt ist, betreffend. Doch mochte man nicht mit diesem Mandate annehmen, daß die Beziehungen der Schwägerschaft mit der Ehe aufhören, durch welche dieselbe begründet wurde, denn erfahrungsgemäß dauern sie, wenngleich bisweilen in vermindertem Grade, auch noch später fort, wie denn in der Volksanschauung sich allgemein die Ansicht geltend macht, daß mit Endigung der Ehe nicht zugleich die schwägerschaftlichen Beziehungen aufhören.

Nach dem letzten Satze in §. 1 des nurgedachten Mandats konnte es das Ansehen gewinnen, als habe der Advocat das Recht, zu verlangen, daß anstatt des Richters oder Protokollführers, vor welchem er nicht practiciren darf, ein anderer Richter oder ein anderer Protokollführer desselben Gerichtes eintrete. Sich in ähnlicher Weise zu erklären, hat man nothwendig um deswillen Anstand nehmen müssen, weil dadurch leicht ungerechtfertigte Präntensionen hätten hervorgerufen werden können. Die Gerichte werden in Collisionfällen der hier fraglichen Art den Advocaten die Möglichkeit der Ausübung der juristischen Praxis erleichtern, soweit es ohne wesentliche Störung des Geschäftsbetriebes thunlich ist, allein im Zweifelsfalle ist allemal auf den ord-